



REPUBLIK ÖSTERREICH
Parlamentsdirektion

JUDIKATURAUSWERTUNG

PARLAMENTSRELEVANTE RECHTSPRECHUNG

1. Quartal 2020

Abteilung L3.1 – Verfassungsrechtsangelegenheiten

verfassungsrechtsangelegenheiten@parlament.gv.at

+43 1 401 10-2758

**L3. Rechts-, Legislativ- &
Wissenschaftlicher Dienst**





ÜBERSICHT

Nr.	Judikat	Beschreibung
01.	VfGH 24.2.2020, <u>W II 1/2020</u>	Mandatsverlust wegen Fernbleibens von Sitzungen des Gemeinderates ohne Bekanntgabe eines Verhinderungsgrundes
02.	VfGH 27.2.2020, <u>W III 2/2019</u>	VfGH prüft Vorarlberger Regelungen zur Volksabstimmung in Gemeinden
03.	VfGH 3.3.2020, <u>UA 1/2020</u>	Einschränkung des Untersuchungsgegenstandes des Ibiza-Untersuchungsausschusses war rechtswidrig
04.	VfGH 10.3.2020, <u>G 228-233/2019</u>	VfGH weist Antrag auf Aufhebung der Karfreitagsregelung als unzulässig zurück
05.	BVwG 20.11.2019, <u>W256 2214855-1</u> und 25.11.2019, <u>W211 2210458-1</u>	Bestimmungen des DSG über Bildverarbeitung verstoßen gegen die DSGVO und sind unangewendet zu lassen
06.	OGH 23.1.2020, <u>6 Ob 236/19b</u>	Ibiza-Video: Veröffentlichung heimlicher Filmaufnahmen als Beitrag zu einer Debatte von öffentlichem Interesse
07.	EuG 3.3.2020, <u>T-24/20 R</u>	Europäisches Parlament kann die Ordnungsmäßigkeit eines ihm mitgeteilten Mandatsverlusts nicht überprüfen
08.	EGMR 20.1.2020, <u>201/17</u>	Rechtsgrundlage für Auferlegung einer Geldstrafe wegen mobiler App im Zusammenhang mit einem Referendum nicht ausreichend bestimmt
09.	EGMR 24.3.2020, <u>25560/13</u>	Nichtzulassung einer Kandidatin zur rumänischen Parlamentswahl 2012 erfolgte in diskriminierender Weise
10.	Dt. BVerwG 2.9.2019, <u>6 VR 2.19</u>	Aktenanforderung eines Landesuntersuchungsausschusses gegenüber Bundesbehörden
11.	VerfG Brandenburg 25.2.2020, <u>1/20 EA</u>	Einstweilige Anordnung: Verpflichtung zur Durchführung einer Aktuellen Stunde
12.	VerfGH Baden-Württemberg 31.3.2020, <u>1 GR 21/20</u> und <u>1 GR 22/20</u>	Organstreitverfahren: Keine Sitzungen des Landtags Baden-Württemberg

MANDATSVERLUST WEGEN FERNBLEIBENS VON SITZUNGEN DES GEMEINDERATES OHNE BEKANNTGABE EINES VERHINDERUNGSGRUNDES

VfGH 24.2.2020, W II 1/2020

1. Sachverhalt

Die betroffene Person war Mitglied des Gemeinderates der Stadtgemeinde Radenthein (Bezirk Spittal an der Drau, Kärnten) und blieb im Jahr 2019 sechs von insgesamt sieben Sitzungen des Gemeinderates fern – jeweils ohne Bekanntgabe eines Verhinderungsgrundes. In diesem Zeitraum nahm das Gemeinderatsmitglied auch an keinen Ausschusssitzungen teil.

Der Bürgermeister von Radenthein forderte das Gemeinderatsmitglied daraufhin schriftlich auf, an der Gemeinderatssitzung im Dezember 2019 teilzunehmen und wies für den Fall der Nichtteilnahme auf die Rechtsfolgen gemäß § 31 Abs. 1 lit. c zweiter Fall Kärntner Allgemeine Gemeindeordnung (K-AGO) hin.

Diese Bestimmung sieht – ähnlich wie § 2 Abs. 1 Z 2 GOG-NR bzw. § 4 Abs. 4 GO-BR für Mitglieder des Nationalrates bzw. des Bundesrates – vor, dass ein Gemeinderatsmitglied seines Mandates für verlustig zu erklären ist, wenn es während eines ununterbrochenen Zeitraumes von zwei Monaten den Sitzungen des Gemeinderates oder der Ausschüsse, deren Mitglied es ist, ohne triftigen Grund ferngeblieben ist.

Da das Gemeinderatsmitglied auch an der Sitzung im Dezember 2019 ohne Bekanntgabe eines Verhinderungsgrundes nicht teilnahm, stellte der Gemeinderat am 7. Jänner 2020 gemäß Art. 141 Abs. 1 lit. c B-VG beim Verfassungsgerichtshof (VfGH) einen Antrag auf Mandatsverlust.

2. Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs

Der VfGH führte die für Mandatsverlustverfahren zwingend vorgesehene öffentliche mündliche Verhandlung durch (§ 19 Abs. 4 VfGG). Dass das betroffene Gemeinderatsmitglied daran nicht teilnahm, hinderte den VfGH jedoch nicht, über den Antrag auf Mandatsverlust zu entscheiden (§ 23 VfGG).

Der VfGH kam in seiner Entscheidung zu dem Ergebnis, dass das betroffene Gemeinderatsmitglied durch seine unbegründete Abwesenheit von Sitzungen des Gemeinderates den in § 31 Abs. 1 lit. c zweiter Fall K-AGO vorgesehenen Grund für den Verlust seines Mandates als Mitglied des Gemeinderates gesetzt hat, weshalb es seines Mandates für verlustig zu erklären war.

Vgl. zu diesem Verfahren den [Volltext der Entscheidung](#).

[ZURÜCK ZUR ÜBERSICHT](#)

VFGH PRÜFT VORARLBERGER REGELUNGEN ZUR VOLKS- ABSTIMMUNG IN GEMEINDEN

VfGH 27.2.2020, W III 2/2019

1. Sachverhalt

Im Sommer 2019 ordnete der Bürgermeister von Ludesch in Vorarlberg (Vbg.) eine Volksabstimmung über die Frage „Sollen die im Ludescher Neugut liegenden Grundstücke (...), GB Ludesch, Freifläche-Landwirtschaft FL bleiben?“ für Sonntag, den 10. November 2019 an. Dem war ein ausreichend unterstütztes Verlangen auf Abhaltung einer Volksabstimmung gemäß §§ 58 und 61 Vbg. Landes-Volksabstimmungsgesetz (LVAG) vorausgegangen.

Die Stimmberechtigten einer Gemeinde können in Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereichs der Gemeinde mittels Abstimmung entscheiden oder verfügen (§ 22 Abs. 1 erster Satz Vbg. Gemeindegesetz – GG). Die Entscheidung, die aus dem Ergebnis der Volksabstimmung hervorgeht, tritt an die Stelle der Entscheidung des sonst zuständigen Gemeindeorgans. Soweit weitere Entscheidungen notwendig sind, sind diese vom zuständigen Gemeindeorgan zu treffen (§ 69 Abs. 3 LVAG).

In der Volksabstimmung sprachen sich 56% für den Erhalt der Widmung FL, also für die Grünzone aus („JA“-Stimmen). Die „NEIN“-Stimmen, die eine Umwidmung zugunsten einer Betriebserweiterung bedeutet hätten, blieben damit in der Minderheit.

Das Ergebnis der Volksabstimmung wurde in weiterer Folge von 15 Stimmberechtigten – darunter auch Eigentümer/innen der strittigen Grundfläche – gemäß Art. 141 Abs. 1 lit. h B-VG beim Verfassungsgerichtshof (VfGH) angefochten: Eine Volksabstimmung könne nur über einen bereits vom Gemeinderat gefassten Beschluss durchgeführt werden. Ein solcher Beschluss liege aber nicht vor, sodass ein verfassungswidriger Zustand im Sinne einer „Volksgesetzgebung“ geschaffen worden sei. Die Verfassung folge jedoch dem repräsentativ-demokratischen, parlamentarischen Grundkonzept, welches auch die Gemeindeorganisation mitpräge. Im weiteren rügte die Anfechtung etwa die Verletzung des rechtlichen Gehörs, da die Grundstückseigentümer/innen vor Durchführung der Volksabstimmung nicht angehört worden seien.

2. Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs

Aus Anlass dieser Anfechtung entschied der VfGH am 27. Februar 2020, die rechtlichen Grundlagen für die Volksabstimmung und die damit untrennbar zusammenhängenden Bestimmungen im GG und im LVAG auf ihre Verfassungsmäßigkeit zu prüfen (Prüfungsbeschluss).

Der VfGH bezog auch Art. 76 Vbg. Landesverfassung in die Prüfung mit ein, der den Maßstab für die einfachgesetzliche Ausgestaltung der – von Stimmberechtigten verlangten und bindenden – Volksabstimmung in Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereichs der Gemeinde bildet.

Anfechtungslegitimation

Bezüglich der Anfechtungslegitimation verwies der VfGH auf seine Vorjudikatur, wonach die Anfechtung von Gemeinde-Volksabstimmungen zu Recht unmittelbar auf Art. 141 B-VG gestützt werden könne und auch bloß zwei Stimmberechtigte das Ergebnis einer Volksabstimmung auf Gemeindeebene anfechten könnten. Die Anfechtung der gegenständlichen Volksabstimmung durch 15 Stimmberechtigte dürfte daher zulässig sein.

Verstoß gegen repräsentativ-demokratisches System der Bundesverfassung

Der VfGH hegt das Bedenken, dass die in Prüfung gezogenen Bestimmungen nicht durch Art. 117 Abs. 8 iVm Art. 118 Abs. 5 B-VG gedeckt sind, soweit sie sich auf Angelegenheiten beziehen, die in die Zuständigkeit des Gemeinderates fallen. Die Bundesverfassung sehe für die Organisation der Gemeindeselbstverwaltung ein „demokratisch-parlamentarisches System“ vor, in dessen Zentrum der vom Gemeindevolk gewählte Gemeinderat stehe, dem gemäß Art. 118 Abs. 5 B-VG alle anderen Gemeindeorgane bei Erfüllung ihrer dem eigenen Wirkungsbereich zugehörigen Aufgaben verantwortlich seien.

Art. 117 Abs. 8 B-VG ermächtigt die Landesgesetzgebung, „die unmittelbare Teilnahme und Mitwirkung der zum Gemeinderat Wahlberechtigten vor(zu)sehen.“ Der VfGH geht vorläufig davon aus, dass die Begriffe der „Teilnahme“ und „Mitwirkung“ der Wahlberechtigten eine zwingende Beteiligung des Gemeinderates auch im Fall der direkt-demokratischen Willensbildung implizieren, denn die B-VG-Novelle 1984, BGBl. 490/1984, mit der diese Bestimmung eingeführt wurde, habe an der von Art. 118 Abs. 5 B-VG vorgesehenen zentralen Rolle des Gemeinderats nichts geändert.

Wie der VfGH schon in der Entscheidung zur Vbg. „Volksgesetzgebung“ auf Landesebene aus dem Jahr 2001 dargelegt hätte (vgl. VfSlg. 16.241/2001), seien direkt-demokratische Elemente im B-VG wegen ihres Ausnahmecharakters restriktiv auszulegen. Dies gelte im Sinne des Homogenitätsprinzips auch für die Gemeindeebene. Daher hätte nach Ansicht des VfGH eine bundesverfassungsgesetzliche Ermächtigung, Entscheidungen des Gemeindevolkes anstelle des Gemeinderates vorzusehen, im Wortlaut deutlicher ausfallen müssen. Die in Prüfung gezogenen Regelungen würden im Fall einer erfolgten Volksabstimmung dem betroffenen Gemeindeorgan die konkrete Angelegenheit sogar grundsätzlich entziehen, da die Entscheidung nicht mehr (repräsentativ-demokratisch) abgeändert werden könnte.

Umgehung verfassungsrechtlich gebotener Verfahrensvorschriften zur Erlassung von Verordnungen

Ergänzend führte der VfGH auch ins Treffen, dass durch die in Prüfung gezogenen Regelungen die verfassungsrechtlich gebotenen Verfahrensvorschriften zur Erlassung von Verordnungen umgangen



würden. Er verwies in diesem Zusammenhang auf die finale Determinierung im Raumordnungsrecht und die deshalb notwendigen Anhörungsrechte. Soweit die Volksabstimmung auch im selbständigen Wirkungsbereich der Gemeinde aufgrund von Bundesgesetzen zulässig zu sein scheint (§ 22 Abs. 1 GG), würde damit auch die Kompetenzverteilung und das Berücksichtigungsgebot tangiert sein.

Vgl. zu diesem Verfahren die [Pressemitteilung](#) und den [Volltext der Entscheidung](#).

[ZURÜCK ZUR ÜBERSICHT](#)

EINSCHRÄNKUNG DES UNTERSUCHUNGSGEGENSTANDES DES IBIZA-UNTERSUCHUNGS-AUSSCHUSSES WAR RECHTSWIDRIG

VfGH 3.3.2020, UA 1/2020

1. Sachverhalt

Gemäß Art. 53 Abs. 1 B-VG ist auf Verlangen eines Viertels der Mitglieder des Nationalrates (mindestens 46 Mitglieder) ein Untersuchungsausschuss (UsA) einzusetzen. Am 11. Dezember 2019 brachten 54 Mitglieder des Nationalrates (NR) ein Verlangen auf Einsetzung eines UsA „betreffend mutmaßliche Käuflichkeit der türkis-blauen Bundesregierung (Ibiza-Untersuchungsausschuss)“ im NR ein. Dieses Verlangen wurde gemäß § 33 Abs. 6 GOG-NR dem Geschäftsordnungsausschuss (GO-A) zugewiesen. Dieser erklärte das Verlangen mit Beschluss vom 22. Jänner 2020 für teilweise unzulässig und grenzte den Untersuchungsgegenstand ein.

Gemäß Art. 138b Abs. 1 Z 1 B-VG iVm § 56c VfGG kann die Einsetzungsminderheit solche Beschlüsse des GO-A beim Verfassungsgerichtshof (VfGH) anfechten. Dieser entscheidet dann über die Rechtmäßigkeit des Beschlusses.

Auf dieser rechtlichen Grundlage wurde der Beschluss des GO-A von 53 Mitgliedern des NR beim VfGH angefochten. Unter anderem wurde geltend gemacht, der GO-A dürfe inhaltlich nicht über das Verlangen entscheiden – vielmehr sei ein UsA auf Verlangen jedenfalls einzusetzen. Zudem brachten die Anfechtungswerber/innen vor, die vorgenommene inhaltliche Beurteilung sei unrichtig: Bei dem im Verlangen formulierten Untersuchungsgegenstand handle es sich um einen „bestimmten abgeschlossenen Vorgang“ im Sinne des Art. 53 Abs. 2 B-VG, weshalb der Untersuchungsgegenstand zu Unrecht beschränkt worden sei.

2. Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs

Der VfGH gab dem Antrag der Einsetzungsminderheit statt und sprach aus, dass der Beschluss des GO-A über die teilweise Unzulässigkeit des Einsetzungsverlangens rechtswidrig ist. Die wesentlichen Aussagen des Erkenntnisses lauten wie folgt:

Prüfungsgegenstand ist der Beschluss des GO-A, nicht das Einsetzungsverlangen

Der VfGH hielt in seiner Entscheidung fest, dass Gegenstand des Verfahrens nach Art. 138b Abs. 1 Z 1 B-VG der Beschluss des GO-A ist, mit dem das Einsetzungsverlangen für ganz oder teilweise unzulässig erklärt wird, nicht aber das Einsetzungsverlangen.

Das Einsetzungsverlangen muss Art. 53 Abs. 2 B-VG entsprechen

Der Einsetzungsminderheit komme – im Sinne der wirksamen Ausgestaltung ihres Minderheitsrechtes gemäß Art. 53 Abs. 1 B-VG – grundsätzlich auch das Recht zu, das zu untersuchende Thema frei zu bestimmen.

Das Verlangen müsse jedoch einen Vorgang betreffen, der den Anforderungen des Art. 53 Abs. 2 B-VG („bestimmter [...] Vorgang“) entspricht: Dies schließe eine Untergliederung in einzelne Abschnitte bzw. Beweisthemen nicht aus, denn auch ein Vollzugsakt könne in einzelne Phasen zerlegt werden.

Insgesamt seien keine zu strengen Anforderungen an die Bestimmtheit des Untersuchungsgegenstandes zu stellen: Der zu untersuchende Vorgang müsse konkret, abgegrenzt und im Prüfungsauftrag hinreichend konkretisiert sein. Jeder der zu untersuchenden Themenbereiche habe einen ausreichenden Zusammenhang mit dem festgelegten Vorgang aufzuweisen.

Der GO-A hat zu prüfen, ob das Verlangen Art. 53 Abs. 2 B-VG entspricht

Der VfGH sah die Einsetzungsminderheit mit ihrem Vorbringen, dass der GO-A gemäß § 3 Abs. 2 VO-UA das Verlangen lediglich formal zu prüfen hat, nicht im Recht: Der GO-A habe zu prüfen, ob das Verlangen die verfassungsrechtlich festgelegten Voraussetzungen des Art. 53 Abs. 2 B-VG erfüllt. Der GO-A dürfe das Verlangen bzw. den Untersuchungsgegenstand jedoch nicht auf seine Zweckmäßigkeit überprüfen.

Prüfungsmaßstab für den Beschluss des GO-A müsse Art. 53 Abs. 2 B-VG sein, weil gerade dieser Beschluss – und nicht das Verlangen – Prüfungsgegenstand im Verfahren vor dem VfGH sei. Andernfalls wäre der VfGH bloß auf die Nachprüfung der Einhaltung formaler Kriterien beschränkt.

Die Mehrheit im GO-A darf den Untersuchungsgegenstand einschränken, aber nicht ändern

Soweit ein Verlangen rechtmäßig sei, müsse diesem entsprochen werden.

Die Änderung eines Untersuchungsgegenstandes sei nur möglich, wenn alle in der Sitzung des GO-A stimmberechtigten Abgeordneten, die das Verlangen unterstützt haben, zustimmen (§ 3 Abs. 4 VO-UA). Daher sei eine Änderung ohne diese Zustimmung ausgeschlossen. Ebenso seien Streichungen, die materiell Änderungen sind, verfassungsrechtlich ausgeschlossen. Daher sei es nur ausnahmsweise möglich, ein Verlangen für teilweise unzulässig zu erklären.

Ob es möglich ist, Teile des Untersuchungsgegenstandes abzutrennen, ohne den Untersuchungsgegenstand unzulässig materiell abzuändern, müsse die Mehrheit nachvollziehbar begründen. Diese Begründung ermögliche dann eine Überprüfung durch den VfGH.

Die Mehrheit im GO-A hat den Untersuchungsgegenstand geändert, weshalb ihr Beschluss rechtswidrig ist

Im vorliegenden Fall habe der GO-A die verfassungsrechtlichen Grenzen des Art. 53 Abs. 2 B-VG überschritten: Die beschlussfassende Mehrheit im GO-A habe einen neuen inhaltlichen Zusammenhang definiert und den Untersuchungsgegenstand damit unzulässig geändert.

Denn die Entscheidung über die teilweise Unzulässigkeit des Untersuchungsgegenstandes sei im Wege einer politischen Wertung herbeigeführt worden. Die beschlussfassende Mehrheit ziehe einen von ihr definierten Themenkomplex „Casinos Austria – Glücksspiel“ als Bezugsgröße bzw. Schwerpunkt heran, um den erforderlichen Zusammenhang zwischen den einzelnen Vollziehungsbereichen zu untersuchen.

Dadurch gewichte sie das politische Anliegen selbst, gestalte eigenständig einen Untersuchungsgegenstand und untersuche in weiterer Folge unter Zugrundelegung dieser gewonnenen Prämisse das Vorliegen des inhaltlichen Zusammenhanges bei den aufgezählten Bereichen und Beweisthemen.

Der GO-A habe das Vorliegen der Voraussetzungen des Art. 53 Abs. 2 B-VG zu überprüfen. Vertrete er die Auffassung, dass diese Voraussetzungen nicht erfüllt sind, so habe er dies entsprechend zu begründen. Die verfassungsrechtlichen Rechtsvorschriften würden jedoch keinen Raum dafür eröffnen, dass es im Belieben der Mehrheit stehe, unter Zugrundelegung einer eigenständigen politischen Wertung eine reduzierende Bewertung vorzunehmen und damit eine Teileinsetzung zu ermöglichen.

Die Mehrheit im GO-A habe ihren Beschluss daher mit Rechtswidrigkeit belastet.

Keine Bestellung eines Kurators für die beschlussfassende Mehrheit

Die Einsetzungsminderheit hatte in ihrer Anfechtung zusätzlich den Antrag gestellt, für die beschlussfassende Mehrheit eine/n Kurator/in gemäß § 35 VfGG iVm § 8 Abs. 1 ZPO zu bestellen. Der VfGH sprach über diesen Antrag nicht ab: Dies erübrige sich, da er auf Grund der Aktenlage entscheide, im vorliegenden Fall keine Veranlassung zur Einbeziehung der beschlussfassenden Mehrheit bestanden habe und die Zustellung der Entscheidung gemäß § 13 Abs. 6 GOG-NR an den Präsidenten des NR erfolge.

Vgl. zu diesem Verfahren die [Pressemitteilung](#) und den [Volltext der Entscheidung](#).

[ZURÜCK ZUR ÜBERSICHT](#)

VFGH WEIST ANTRAG AUF AUFHEBUNG DER KARFREITAGS- REGLUNG ALS UNZULÄSSIG ZURÜCK

VfGH 10.3.2020, G 228-233/2019

1. Sachverhalt

Die *Evangelische Kirche A.u.H.B.*, die *Evangelische Kirche A.B.*, die *Evangelische Kirche H.B.*, die *Evangelisch-Methodistische Kirche* und die *Altkatholische Kirche* haben beim Verfassungsgerichtshof (VfGH) gemäß Art. 140 Abs. 1 Z 1 lit. c B-VG einen Antrag auf Aufhebung der geltenden Regelung zum Karfreitag (Aufhebung des Karfreitages als gesetzlicher Feiertag sowie Einführung des „persönlichen Feiertages“) eingebracht.

2. Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs

Der VfGH wies den Antrag mit Beschluss vom 10. März 2020 aus zwei Gründen als unzulässig zurück: Die Rechtssphäre der antragstellenden Kirchen sei nicht unmittelbar betroffen, weshalb sie nicht berechtigt seien, den Entfall der bisherigen Feiertagsregelung beim VfGH anzufechten. Zudem hätten die antragstellenden Kirchen überwiegend nur die Novellierungsanordnungen in den Bundesgesetzblättern anstelle der konkreten Vorschriften angefochten, was nach der Judikatur des VfGH grundsätzlich nicht zulässig sei.

Der VfGH hielt fest, dass die antragstellenden Kirchen kein Recht auf Beibehaltung eines konkreten gesetzlichen Feiertages hätten. Eine staatliche Pflicht zur Einführung oder Beibehaltung eines gesetzlichen Feiertages könne weder aus der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) noch aus dem Staatsgrundgesetz (StGG) abgeleitet werden. Aus Sicht des VfGH verfolgen Feiertage heute überwiegend Ziele der persönlichen Ruhe, Besinnung, Erholung und Zerstreuung, mag die konkrete Auswahl der Feiertage auch religiös begründet gewesen sein.

→ Die seit dem Vorjahr bestehende Regelung über den Karfreitag bleibt damit aufrecht.

Vgl. zu diesem Verfahren die [Pressemitteilung](#) und den [Volltext der Entscheidung](#).

[ZURÜCK ZUR ÜBERSICHT](#)

BESTIMMUNGEN DES DSG ÜBER BILDVERARBEITUNG VERSTOßEN GEGEN DIE DSGVO UND SIND UNANGEWENDET ZU LASSEN

Das Bundesverwaltungsgericht (BVwG) hat unlängst in zwei Entscheidungen ausgesprochen, dass die nationalen datenschutzrechtlichen Regelungen über die Bildverarbeitung zu privaten Zwecken (Videoüberwachung; §§ 12 und 13 Datenschutzgesetz – DSG) gegen die Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) verstoßen und daher unangewendet zu lassen sind (BVwG 20.11.2019, W256 2214855-1 und 25.11.2019, W211 2210458-1).

BVwG 20.11.2019, W256 2214855-1

1. Sachverhalt

Die erste Entscheidung des BVwG in diesem Zusammenhang erging in einem Rechtsstreit zwischen zwei geschiedenen Eheleuten, die in jeweils einer Doppelhaushälfte gemeinsam ein Grundstück bewohnen. Der Ehemann (im Folgenden: Beschwerdeführer) hatte mehrere Videokameras auf dem gemeinsamen Grundstück installiert. Diese Kameras sollen ohne Zustimmung der geschiedenen Ehefrau (im Folgenden: mitbeteiligte Partei) auch deren Wohnungstüre – und somit ihren höchstpersönlichen Lebensbereich – erfasst haben.

Die mitbeteiligte Partei wandte sich daraufhin an die Datenschutzbehörde (DSB), weil sie „permanent überwacht“ werde. Sie legte zum Beweis unter anderem Fotos bei, welche die Kameras und ihre Montage zeigen.

Die DSB gab ihrer Beschwerde Folge. Ihr geschiedener Ehemann hätte sie in ihrem Recht auf Geheimhaltung verletzt, indem er auf der gemeinsam bewohnten Liegenschaft – ohne ihre ausdrückliche Einwilligung – unzulässigerweise Bildaufnahmen vorgenommen hätte. Da die Kameras ihren höchstpersönlichen Lebensbereich umfasst hätten, hätte er gegen § 12 Abs. 4 Z 1 DSG verstoßen. Gegen diesen Bescheid der DSB erhob der geschiedene Ehemann Beschwerde an das BVwG.

2. Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts

Das BVwG hob den Bescheid auf und verwies die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheids an die DSB zurück.

Die DSB habe notwendige Ermittlungen des Sachverhaltes unterlassen. Eine Sachverhaltsfeststellung durch das BVwG selbst liege nicht im Interesse der Raschheit oder sei mit einer erheblichen Kostenersparnis verbunden.

Die DSB sei in ihrem Bescheid davon ausgegangen, dass der Beschwerdeführer die mitbeteiligte Partei

in ihrem Recht auf Geheimhaltung verletzt hat, weil er auf der gemeinsam bewohnten Liegenschaft ohne ihre Zustimmung Bildaufnahmen vorgenommen hat. Das BVwG wies darauf hin, dass sich im Bescheid der DSB jedoch keine näheren Ausführungen dazu finden, ob und gegebenenfalls inwieweit der Liegenschaftsteil der mitbeteiligten Partei bzw. die mitbeteiligte Partei selbst von den Bildaufnahmen betroffen war. Die Feststellung allein, dass Kameras auf dem Grundstück installiert wurden, reiche für sich allein nämlich noch nicht für die Beurteilung aus, ob der „höchstpersönliche Bereich“ der mitbeteiligten Partei von den Kameras erfasst wurde.

Da vor diesem Hintergrund nicht klar sei, ob überhaupt eine Datenverarbeitung der mitbeteiligten Partei durch den Beschwerdeführer stattgefunden hat, könne nicht festgestellt werden, ob die mitbeteiligte Partei in ihrem Recht auf Geheimhaltung verletzt wurde.

Selbst wenn eine Datenverarbeitung im Wege einer Überwachung des gemeinschaftlich genutzten Grundstückes stattgefunden hätte, hieße dies nicht automatisch, dass diese Datenverarbeitung auch rechtswidrig war. Im gegebenen Fall käme Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO als Rechtfertigungsgrund für die Datenverarbeitung infrage: Demzufolge ist eine Verarbeitung rechtmäßig, wenn sie zur Wahrung der berechtigten Interessen des/der Verantwortlichen oder eines/einer Dritten erforderlich ist, sofern nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person überwiegen. Hätte tatsächlich eine Videoüberwachung der gemeinschaftlich genutzten Liegenschaft bzw. der mitbeteiligten Partei stattgefunden, wäre deshalb eine Interessen- und Verhältnismäßigkeitsabwägung vorzunehmen.

Stattdessen habe die DSB hier zu Unrecht § 12 Abs. 4 Z 1 DSG herangezogen: Die Öffnungsklauseln in Art. 6 Abs. 3 und 4 DSGVO würden nur für Verarbeitungen nach Art. 6 Abs. 1 lit. c (Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung) und lit. e (Aufgabe im öffentlichen Interesse/in Ausübung öffentlicher Gewalt) gelten, nicht hingegen für die in § 12 DSG geregelten Datenverarbeitungen zu privaten Zwecken. § 12 Abs. 4 Z 1 DSG erkläre nun aber – in Abweichung zur DSGVO – eine Bildaufnahme ohne ausdrückliche Einwilligung der betroffenen Person in deren höchstpersönlichem Bereich generell und damit ohne Vornahme einer Interessenabwägung für unzulässig. Schon allein deshalb sei § 12 DSG nicht anzuwenden.

Vgl. zu diesem Verfahren den [Volltext der Entscheidung](#).

BVwG 25.11.2019, W211 2210458-1

1. Sachverhalt

Die zweite Entscheidung des BVwG in diesem Kontext betraf die Installation von Videokameras auf einem Kebab-Stand. Beim Beschwerdeführer handelt es sich um einen Mitarbeiter der Inhaberin dieses Kebab-Standes. Im Jänner 2018 kaufte der Beschwerdeführer eine Videoanlage und montierte sie: Zwei Kameras deckten das Innere des Kebab-Standes ab, während eine Kamera auf einem Lagercontainer so montiert wurde, dass sie den öffentlichen Straßenbereich bis hin zu einer gegenüber liegenden

Tankstelle filmte.

Im selben Jahr verhäng die DSB eine Verwaltungsstrafe über den Beschwerdeführer: Erstens erfasse die von ihm betriebene Bildverarbeitungsanlage eine öffentliche Straße und eine benachbarte Tankstelle. Durch diesen weiten Erfassungsbereich sei die Videoüberwachung dem Verarbeitungszweck nicht angemessen und nicht auf das notwendige Maß beschränkt. Zweitens finde keine Löschung der durch die Videoüberwachung aufgenommenen personenbezogenen Daten innerhalb von 72 Stunden statt. Drittens sei die Videoüberwachung nicht geeignet gekennzeichnet.

Gegen diesen Strafbescheid erhob der Mitarbeiter des Kebab-Standes Beschwerde an das BVwG.

2. Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts

Das BVwG gab der Beschwerde teilweise statt und äußerte sich zu den einzelnen Beschwerdegründen wie folgt:

Erfassungsbereich der Kamera (Art. 5 Abs. 1 lit. c und Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO)

Mit Blick auf den weiten Erfassungsbereich der am Lagercontainer montierten Kamera stellte das BVwG eine Verletzung von Art. 5 Abs. 1 lit. c (Grundsatz der Datenminimierung) und Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO (Verarbeitung zur Wahrung eines berechtigten Interesses) fest. Der Zweck der Videoüberwachung habe dem Beschwerdeführer zufolge darin bestanden, eine Bedingung der Versicherung zu erfüllen. Eine Kameraeinstellung, die eine Straße und die benachbarte Tankstelle umfasst, könne dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit im engeren Sinne der Angemessenheit aber nicht genügen. Der Erfassungsbereich gehe nämlich jedenfalls über den Schutzzweck einer Überwachung des Kebab-Standes für eine Versicherung hinaus; auch eine Erheblichkeit des weiteren Erfassungsbereichs für Versicherungszwecke konnte das BVwG nicht erkennen.

Darüber hinaus gab das BVwG der DSB in der Hinsicht recht, dass das Recht auf Geheimhaltung der zufällig im Aufnahmebereich vorbeikommenden Verkehrsteilnehmer/innen ein allfälliges berechtigtes Interesse im Sinne des Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO am Betrieb der extensiven Videoüberwachung überwiegt.

Löschung der Videodaten (§ 50b Abs. 2 DSG 2000 bzw. Art. 5 Abs. 1 lit. e und Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO)

Hinsichtlich der Beurteilung der Frage, ob die erfassten Videodaten rechtzeitig gelöscht wurden, sei zu differenzieren: Da die gegenständliche Datenverarbeitung sowohl in einem Zeitraum vor Inkrafttreten der DSGVO (d.h. vor dem 25. Mai 2018) als auch danach stattgefunden hat, seien im gegebenen Fall jeweils unterschiedliche Normen anwendbar.

Für den Zeitraum vor dem 25. Mai 2018 zog das BVwG die Bestimmungen des mittlerweile außer Kraft getretenen DSG 2000 heran: § 50b Abs. 2 DSG 2000 zufolge mussten aufgezeichnete Daten – bis auf wenige Ausnahmen – spätestens nach 72 Stunden gelöscht werden. Eine beabsichtigte längere Aufbewahrungsdauer musste gemeldet und begründet werden. Da dies im gegebenen Fall nicht stattgefunden habe, verletze die längere Aufbewahrungsdauer von bis zu 14 Tagen § 50b Abs. 2 DSG 2000.

Für den Zeitraum nach dem 25. Mai 2018 seien die Bestimmungen der DSGVO heranzuziehen; in diesem Zusammenhang sprach das BVwG aus, dass für eine Anwendung des § 13 DSG mangels entsprechender Öffnungsklausel in der DSGVO kein Raum besteht. Die Öffnungsklauseln des Art. 6 Abs. 2 und 3 DSGVO würden Videoüberwachungen privater Verantwortlicher nämlich nicht erfassen. Die Aufbewahrung der Bilddaten für einen Zeitraum von 14 Tagen verletze Art. 5 Abs. 1 lit. e DSGVO (Grundsatz der Speicherbegrenzung), da es keine Hinweise darauf gebe, dass mit dieser Speicherdauer ein unbedingt erforderliches Mindestmaß eingehalten wird. Eine derart lange Speicherung könne sich nicht aus der Notwendigkeit ergeben, einen versicherungsrelevanten Vorfall nachvollziehbar zu machen. Damit sei der Speicherdauer auch jede Grundlage im Rahmen einer Verhältnismäßigkeitsprüfung des Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO entzogen.

geeignete Kennzeichnung (§ 50d Abs. 1 DSG 2000 bzw. Art. 5 Abs. 1 lit. a, Art. 12 und 13 DSGVO)

Auch hinsichtlich dieses Beschwerdepunktes sei bezüglich der einschlägigen Normen zu differenzieren:

Die Datenverarbeitung vor Inkrafttreten der DSGVO sei anhand des DSG 2000 zu beurteilen: § 50d Abs. 1 DSG 2000 verlangte eine geeignete Kennzeichnung einer Videoüberwachung, aus welcher grundsätzlich der/die Auftraggeber/in eindeutig hervorgeht und die örtlich so platziert ist, dass jede/r potenziell Betroffene die Möglichkeit hat, der Videoüberwachung auszuweichen. Da dies im vorliegenden Fall nicht geschehen sei, habe eine Verletzung des § 50d Abs. 1 DSG 2000 stattgefunden.

Für die datenschutzrechtliche Bewertung der Videoüberwachung nach Inkrafttreten der DSGVO zog das BVwG die DSGVO als Maßstab heran; § 13 Abs. 5 DSG sei hingegen unangewendet zu lassen. Art. 5 Abs. 1 lit. a DSGVO erfordert unter anderem, dass personenbezogene Daten in einer für die betroffene Person nachvollziehbaren Weise verarbeitet werden. Der Grundsatz der Transparenz wird in den Art. 12, 13 und 14 DSGVO konkretisiert. Das BVwG erinnerte daran, dass für die Betroffenen erkennbar sein muss, dass personenbezogene Daten verarbeitet werden, welche Daten verarbeitet werden, für welche Zwecke sie verarbeitet werden und durch wen sie verarbeitet werden bzw. an wen sie gegebenenfalls



übermittelt werden. Werden personenbezogene Daten durch Videoüberwachung verarbeitet, sei insbesondere Art. 13 DSGVO anzuwenden. Da die erforderlichen Informationen im gegebenen Fall für die Betroffenen nicht ersichtlich waren, habe der Beschwerdeführer das Transparenzgebot nicht eingehalten (Art. 5 Abs. 1 lit. a iVm Art. 12 und 13 und DSGVO).

Vgl. zu diesem Verfahren den [Volltext der Entscheidung](#).

[ZURÜCK ZUR ÜBERSICHT](#)

IBIZA-VIDEO: VERÖFFENTLICHUNG HEIMLICHER FILMAUFNAHMEN ALS BEITRAG ZU EINER DEBATTE VON ÖFFENTLICHEN INTERESSE

OGH 23.1.2020, 6 Ob 236/19b

1. Sachverhalt

Der Kläger war Klubobmann der FPÖ. Der Beklagte, ein Rechtsanwalt, ließ den Kläger und einen anderen Politiker der gleichen Partei in einem privaten Umfeld heimlich mit einer Schauspielerin filmen. Die Filmaufnahmen dauerten mehrere Stunden. Der Beklagte übergab sie an zwei Medienunternehmen, die einige Minuten der Filmaufnahmen sowie Teile der Gespräche in Artikeln veröffentlichten. Der Kläger trat nach der Veröffentlichung von seiner Funktion als Klubobmann zurück.

Der Kläger klagte den Beklagten auf Unterlassung und beantragte eine einstweilige Verfügung, mit der es dem Beklagten verboten werden sollte

- a) ohne Einverständnis des Klägers von seinen Äußerungen Tonaufnahmen herzustellen, Gespräche abzuhören oder aufzuzeichnen bzw. dies vornehmen zu lassen, solche Aufnahmen zu veröffentlichen, zu verbreiten, anderen vorzuspielen, zugänglich zu machen oder zu überlassen;
- b) ohne Einverständnis des Klägers Bild- oder Filmaufnahmen von ihm anzufertigen bzw. dies vornehmen zu lassen, solche Aufnahmen zu veröffentlichen, zu verbreiten, anderen vorzuspielen, zugänglich zu machen oder zu überlassen;
- c) die eingangs beschriebenen Filmaufnahmen zu veröffentlichen, zu verbreiten, anderen vorzuspielen, zugänglich zu machen oder zu überlassen.

Das Erstgericht erließ die einstweilige Verfügung, das Rekursgericht bestätigte diese Entscheidung.

2. Entscheidung des Obersten Gerichtshofs

Der Oberste Gerichtshof (OGH) gab dem Rechtsmittel des Beklagten gegen die Entscheidung des Rekursgerichts teilweise Recht. Zunächst führte der OGH aus, dass Bild- und Tonaufnahmen des Klägers ohne seine Zustimmung in dessen Persönlichkeitsrecht eingreifen. Dieser habe nämlich aufgrund des nicht öffentlichen Umfelds zu Recht darauf vertrauen dürfen, dass die Gespräche nicht aufgezeichnet werden würden. Um Umfang und Grenzen von Persönlichkeitsrechten zu ermitteln, sei eine umfassende Güter- und Interessenabwägung vorzunehmen, dabei seien die Interessen am gefährdeten Gut den Interessen des anderen und der Allgemeinheit gegenüberzustellen. Der höchstpersönliche Lebensbereich sei hier nicht betroffen – dieser wäre einer Interessenabwägung nicht zugänglich.

Hinsichtlich der Herstellung der Bild- und Tonaufnahmen wäre zugunsten des Beklagten zu

berücksichtigen, dass der Kläger eine Person der Zeitgeschichte sei. Allerdings habe der Beklagte die Aufnahmen nicht erstellen lassen, um zu einer Debatte von öffentlichem Interesse beizutragen, sondern um diese unter Täuschung des Klägers gewinnbringend zu verkaufen. Der OGH stellte fest, dass sich daraus kein von Art. 10 EMRK geschütztes Interesse ableiten lasse, das höher als jenes des Klägers zu bewerten sei. Der Antrag des Klägers auf Erlassen einer einstweiligen Verfügung sei hinsichtlich der Herstellung von Aufnahmen bzw. der Veranlassung solcher Aufnahmen berechtigt. Hinsichtlich des Abhörens nicht, weil darunter das Mithören von Gesprächen durch technische Hilfsmittel zu verstehen sei, was in diesem Fall weder geschehen noch zu befürchten sei.

Hinsichtlich der Veröffentlichung der Bild- und Tonaufnahmen führte der OGH aus, dass der Beklagte durch Weitergabe der Filmaufnahmen an zwei Medienunternehmen die Eingriffshandlungen in das Persönlichkeitsrecht des Klägers – nämlich das Veröffentlichende, Verbreiten und Vorspielen – erst ermöglichte. Allerdings könne sich der Beklagte diesbezüglich auf die Meinungsäußerungsfreiheit nach Art. 10 EMRK berufen, weil diese Eingriffshandlungen einen Beitrag zu einer Debatte von öffentlichem Interesse geleistet hätten. Die Öffentlichkeit habe sich durch die Veröffentlichung ein Bild über die persönliche Integrität des Klägers machen können und daraus Schlüsse auf seine Eignung zur Ausübung hoher politischer Ämter ziehen können. Diese Eignung könne nicht allein aufgrund der Veröffentlichung der Inhalte der Gespräche beurteilt werden, sondern nur unter Berücksichtigung der äußeren Gegebenheiten der Gespräche an einem Urlaubsdomizil bei reichlichem Alkoholkonsum. Nur das Anschauen der Aufnahmen und nicht das Lesen von Transkripten der Gespräche würde die Beurteilung von Integrität und Verantwortungsbewusstsein des Klägers als Träger öffentlicher Ämter ermöglichen. Die Veröffentlichung der Filmaufnahmen würde daher auch das gelindeste Mittel zur Zweckerreichung darstellen. Der OGH stellte daher fest, dass die Videoveröffentlichung einen außergewöhnlichen Beitrag zu einer Debatte von öffentlichem Interesse geleistet hat und höher zu gewichten ist als das Interesse des Klägers an der Vertraulichkeit der Gespräche.

Der OGH führte weiters aus, dass eine Interessenabwägung auch bezüglich § 120 Abs. 2 StGB, der die Veröffentlichung von Tonaufnahmen einer nicht öffentlichen Äußerung ohne Einverständnis des Sprechenden verbietet, und bezüglich § 12 Abs. 5 DSG, der das Übermitteln personenbezogener Daten regelt, vorzunehmen ist. Bezüglich dieser Bestimmungen sei ebenso die Meinungsäußerungsfreiheit gemäß Art. 10 EMRK zu beachten und einer Interessenabwägung zu unterziehen. Bei einer solchen seien die Feststellungen des OGH über die Interessenabwägung beim Persönlichkeitsrecht des Klägers maßgeblich, weshalb die diesbezügliche Interessenabwägung zugunsten des Beklagten ausfalle.

Abschließend hielt der OGH fest, dass nur wenige Minuten der Filmaufnahmen bekannt sind, weshalb er nicht über eine Rechtswidrigkeit der Weitergabe der anderen Aufnahmen entscheiden kann.

Vgl. zu diesem Verfahren die [Pressemitteilung](#) und den [Volltext der Entscheidung](#).

[ZURÜCK ZUR ÜBERSICHT](#)

EUROPÄISCHES PARLAMENT KANN DIE ORDNUNGSMÄßIGKEIT EINES IHM MITGETEILTEN MANDATSVERLUSTS NICHT ÜBERPRÜFEN

EuG 3.3.2020, T-24/20 R, *Junqueras i Vies gg. Parlament*

1. Sachverhalt

Oriol *Junqueras i Vies* wurde im Jänner 2016 zum Vizepräsidenten der Autonomen Regierung Katalonien gewählt und im Anschluss an das Referendum zur Selbstbestimmung Kataloniens u.a. wegen Rebellion verhaftet. *Junqueras i Vies* kandidierte im Mai 2019 für das Europäische Parlament (EP) und wurde von der zentralen spanischen Wahlkommission mit Entscheidung vom 13. Juni 2019 als gewählter Abgeordneter bekannt gegeben. Sein Antrag, die Haftanstalt verlassen zu dürfen, um zur Ablegung des (nach spanischem Recht erforderlichen) Eides auf die spanische Verfassung nach Madrid reisen zu können, wurde allerdings abgelehnt: Die Wahlbehörden erklärten daraufhin seinen Sitz im EP für vakant.

Am 14. Oktober 2019 wurde *Junqueras i Vies* vom spanischen Höchstgericht (*Tribunal Supremo*) zu 13 Jahren Haft und zum Verlust aller öffentlichen Ämter verurteilt, einschließlich jener, die er aufgrund von Wahlen erworben hatte. Am 19. Dezember 2019 entschied der Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) auf Vorlage des *Tribunal Supremo*, dass die Qualität als Mitglied des EP mit der offiziellen Verkündung des Wahlergebnisses erworben wird – im Fall von *Junqueras i Vies* war dies der 13. Juni 2019 – und auch die Immunität mit diesem Zeitpunkt zu wirken beginnt (C-502/19). Am 20. Dezember 2019 beantragte die Abgeordnete Diana *Riba i Gener* daher im Namen von *Junqueras i Vies* beim Präsidenten des EP Sofortmaßnahmen, damit *Junqueras i Vies* sofort Immunität zukomme.

Die zentrale spanische Wahlkommission erklärte *Junqueras i Vies* am 3. Jänner 2020 wegen der gegen ihn verhängten Haftstrafe für unwählbar. Das *Tribunal Supremo* entschied am 9. Jänner 2020, dass es mit Blick auf die Entscheidung des EuGH vom Dezember 2019 weder geboten sei, *Junqueras i Vies* für seine Tätigkeit als Mitglied des EP freizulassen, noch dass seine Verurteilung vom Oktober 2019 aufgehoben werden müsse. Im Zeitpunkt der Wahl seien die Ermittlungen gegen *Junqueras i Vies* schon abgeschlossen gewesen und das Gericht sei bereits in die Entscheidungsfindung eingegangen gewesen: *Junqueras i Vies* sei daher nicht von der Immunität eines Mitglieds des EP geschützt gewesen.

Mit Blick auf die Erklärung der Wahlkommission und die Entscheidung des *Tribunal Supremo* erklärte das EP den Sitz von *Junqueras i Vies* am 13. Jänner 2020 mit Wirkung vom 3. Jänner 2020 für vakant. *Junqueras i Vies* erhob dagegen und gegen die (durch Nichttätigkeit implizit getroffene) Entscheidung des Präsidenten des EP, keine Sofortmaßnahmen zu treffen, eine Nichtigkeitsklage an das Gericht der Europäischen Union (EuG). *Junqueras i Vies* stellte zudem einen Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz.

2. Entscheidung des Vizepräsidenten des Gerichts der Europäischen Union

Der Vizepräsident des EuG wies eingangs die Klage gegen die (durch Nichttätigkeit implizit getroffene) Entscheidung des Präsidenten des EP, keine Sofortmaßnahmen zum Schutz der Immunität von *Junqueras i Vies* zu treffen, als unzulässig zurück: Im Verfahren sei nicht hervorgekommen, dass der Präsident des EP (aktiv) eine Entscheidung getroffen habe, die einer Nichtigkeitsklage zugänglich wäre.

Auch das Ersuchen von *Junqueras i Vies* an das EuG, dem EP aufzutragen, alle Maßnahmen zum Schutz seiner Privilegien und Immunitäten sowie seiner Grundrechte zu treffen, wies der Vizepräsident des EuG zurück. Dieses Ersuchen stehe nämlich in Widerspruch zu dem in Art. 266 AEUV enthaltenen Prinzip der Gewaltenteilung: Demnach könnten die Gerichte der Europäischen Union nicht anstelle des EP entscheiden, in welcher Weise letzteres einer Nichtigkeitsentscheidung der Gerichte Rechnung trägt.

Junqueras i Vies hatte das EuG zudem darum ersucht, Spanien seine Freilassung aufzutragen, damit er seine Aufgaben als Mitglied des EP ausüben könne. Auch dieses Ersuchen wies der Vizepräsident des EuG als unzulässig zurück: Ein/e Richter/in, der/die über einen Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz zu entscheiden hat, könne nämlich Personen oder Organisationen, die nicht Verfahrensparteien sind – wie im konkreten Fall das Königreich Spanien –, keine Anordnungen erteilen.

Schließlich hatte *Junqueras i Vies* das EuG darum ersucht, die Erklärung des EP vom 13. Jänner 2020 für nichtig zu erklären, mit der dieses seinen Sitz im EP für vakant erklärt hatte. Dem Vizepräsidenten des EuG zufolge hat *Junqueras i Vies* allerdings nicht ausreichend dargelegt, dass sein Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht notwendig ist. Der Direktwahlakt ([Akt zur Einführung allgemeiner unmittelbarer Wahlen der Mitglieder des Europäischen Parlaments](#)) sehe vor, dass ein Mitglied des EP sein Mandat automatisch verliert, wenn ein (im nationalen Recht des jeweiligen Mitgliedstaates festgelegter) Mandatsverlustgrund eintritt. Diesfalls werde das EP von den Behörden des Mitgliedstaates lediglich darüber unterrichtet, dass und zu welchem Zeitpunkt der Mandatsverlust eingetreten ist. Das EP habe aber, weil es über diesen Umstand lediglich informiert wird, keine Möglichkeit zu überprüfen, ob der Mandatsverlust ordnungsgemäß eingetreten ist. Am 13. Jänner 2020 habe das EP daher im Wesentlichen bloß (wiederholend) erklärt, dass der Sitz von *Junqueras i Vies* im EP mit Wirkung vom 3. Jänner 2020 vakant geworden ist: Es habe in diesem Zusammenhang allerdings keine Befugnis gehabt, die Ordnungsmäßigkeit des nationalen Mandatsverlustverfahrens zu überprüfen.

Vgl. zu diesem Verfahren die [Pressemitteilung](#) (in englischer Sprache) und den [Volltext der Entscheidung](#) (in französischer Sprache).

[ZURÜCK ZUR ÜBERSICHT](#)

RECHTSGRUNDLAGE FÜR AUFERLEGUNG EINER GELDSTRAFE WEGEN MOBILER APP IM ZUSAMMENHANG MIT EINEM REFERENDUM NICHT AUSREICHEND BESTIMMT

EGMR 20.1.2020, 201/17, *Magyar Kétfarkú Kutya Párt gg. Ungarn*

1. Sachverhalt

Beim Beschwerdeführer handelt es sich um eine in Budapest registrierte politische Partei (*Magyar Kétfarkú Kutya Párt*, im Folgenden: *MKKP*), die ihre politische Haltung im Wege der Satire vermittelt, die direkt an die politische Elite und die Regierungsparteien adressiert ist. So startete *MKKP* etwa im Zuge der verstärkten Flüchtlingsbewegungen im Jahr 2015 eine „Anti-Anti-Immigrations-Kampagne“.

Im Oktober 2016 wurde in Ungarn ein Referendum abgehalten, das die Pläne der Europäischen Union zur Umsiedelung von Migrant/inn/en zum Gegenstand hatte. Dabei wurde der Bevölkerung folgende Frage gestellt: „Möchten Sie, dass die Europäische Union ermächtigt wird, die verpflichtende Ansiedelung von nicht-ungarischen Staatsangehörigen in Ungarn ohne Zustimmung des Parlaments anzuordnen?“

Dieses Referendum zog viel Kritik nach sich, nicht zuletzt durch die Oppositionsparteien. Sie riefen dazu auf, das Referendum zu boykottieren oder als Protest ungültige Stimmen abzugeben. Auch *MKKP* stand dem Referendum kritisch gegenüber und entwickelte im Vorfeld dessen (September 2016) eine mobile App, die es Wähler/inne/n ermöglichte, in anonymisierter Form ihre ungültigen Stimmzettel zu fotografieren, hochzuladen und zu kommentieren.

Anlässlich einer Beschwerde durch eine Privatperson erlegte die ungarische Wahlkommission *MKKP* eine Geldstrafe auf: Die App stelle Kampagnentätigkeit dar und verstoße gegen die – im ungarischen Wahlverfahrensgesetz verschriftlichten – Grundsätze der fairen Wahl, des Wahlgeheimnisses und der Ausübung von Rechten in Einklang mit ihrem Zweck („exercise of rights in accordance with their purpose“). Die Kuria (oberstes Rechtsprechungsorgan in Ungarn) revidierte die Entscheidung der Wahlkommission dahingehend, dass *MKKP* mit ihrer App lediglich gegen den Grundsatz der Ausübung von Rechten in Einklang mit ihrem Zweck verstößt. Daraufhin erhob *MKKP* Beschwerde an den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) mit der Behauptung, in Art. 10 EMRK (Recht auf freie Meinungsäußerung) verletzt worden zu sein.

2. Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte

Der EGMR prüfte zunächst, ob das Verhalten der *MKKP* überhaupt in den Schutzbereich von Art. 10

EMRK fällt. Dies bejahte er unter Verweis auf seine ständige Rechtsprechung: Das Posten von abfotografierten Stimmzetteln stelle zweifelsohne eine Form der Ausübung der Meinungsäußerungsfreiheit dar. Zwar sei *MKKP* nicht Autor der Fotos; vielmehr habe sie im Wege der Bereitstellung einer App zur Verbreitung der Fotos beigetragen. Der EGMR hat jedoch schon mehrfach festgehalten, dass Art. 10 EMRK nicht nur auf den Inhalt einer bestimmten Information anwendbar ist, sondern auch auf die Mittel ihrer Verbreitung. Die von *MKKP* entwickelte App stelle ein ebensolches Mittel zur Verbreitung von politischen Meinungen dar, das Wähler/inne/n ermöglicht, ihr Recht auf freie Meinungsäußerung auszuüben. Darüber hinaus habe *MKKP* selbst die Wähler/innen aufgefordert, ungültige Stimmzettel hochzuladen. Dadurch habe *MKKP* nicht nur ein Forum für Wähler/innen bereitgestellt, sondern auch selbst eine politische Botschaft übermittelt.

Die Maßnahmen der ungarischen Behörden würden folglich einen Eingriff in das Recht auf freie Meinungsäußerung der *MKKP* darstellen, der auch nicht gerechtfertigt werden könne. Der Eingriff sei schon deshalb nicht gerechtfertigt, weil er nicht – wie Art. 10 Abs. 2 EMRK verlangt – *vom Gesetz vorgesehen* ist, denn: Art. 10 Abs. 2 EMRK verlange nicht bloß, *dass* es eine nationale Rechtsgrundlage für einen Eingriff gibt, sondern stelle auch auf die *Qualität* dieser Rechtsgrundlage ab. Das Gesetz müsse für die betroffenen Personen insbesondere zugänglich und vorhersehbar sein.

Zwar sei die im vorliegenden Fall angewandte nationale Rechtsgrundlage (ungarisches Wahlverfahrensgesetz) ausreichend zugänglich; allerdings erachtete der EGMR die einschlägige Norm für nicht ausreichend vorhersehbar. Um diesem Erfordernis gerecht zu werden, müsse eine Norm nämlich auch ausreichend bestimmt sein, sodass die Rechtsunterworfenen ihr Verhalten danach ausrichten können.

Im gegebenen Fall stelle sich die Frage, ob *MKKP* hätte wissen können, dass das anonymisierte Fotografieren und Hochladen von Stimmzetteln einen Verstoß gegen das nationale Wahlrecht darstellt; dies, obwohl es keine Bestimmung gibt, die ein solches Verhalten ausdrücklich verbietet. Diese Frage verneinte der EGMR mit den folgenden Argumenten:

Da das ungarische Wahlverfahrensgesetz nicht selbst definiert, welches Verhalten eine Verletzung des Grundsatzes der Ausübung von Rechten in Einklang mit ihrem Zweck darstellt, liege es an den nationalen Behörden und Gerichten, diese Bestimmung auszulegen. In diesem Zusammenhang hielt der EGMR zunächst fest, dass bei der Auslegung ganz besondere Sorgfalt hätte angewandt werden müssen, da es hier um die Ausübung von Wahlrechten und die offene Diskussion von Angelegenheiten von öffentlichem Interesse ging.

Der EGMR merkte weiters an, dass sowohl das ungarische Verfassungsgericht als auch die Kuria in ihrer bisherigen Rechtsprechung den Grundsatz der Ausübung von Rechten in Einklang mit ihrem Zweck nur dann als verletzt erachtet haben, wenn das fragliche Verhalten eines Rechtsunterworfenen „negative Folgen“ für andere gehabt hat (z.B. die Verletzung ihrer Rechte). Im gegebenen Fall habe die Kuria die erstinstanzliche Entscheidung der Wahlkommission bloß dahingehend verworfen, dass das Verhalten



der *MKKP* weder die Grundsätze der fairen Wahl noch des Wahlgeheimnisses verletzt hat. Allerdings habe die Kuria an keiner Stelle festgehalten, inwiefern das Verhalten der *MKKP* – mit Blick auf den Grundsatz der Ausübung von Rechten in Einklang mit ihrem Zweck – negative Folgen gehabt und somit zur Verletzung dieses Grundsatzes geführt hat.

Die nationalen Behörden hätten gerade in einem Fall wie dem vorliegenden besondere Sorgfalt mit Blick auf die Vorhersehbarkeit der einschlägigen Bestimmung an den Tag legen müssen, zumal es hier um die Beschränkung der Meinungsäußerungsfreiheit einer politischen Partei im Zusammenhang mit einem Referendum ging. Dies sei im gegebenen Fall nicht gelungen, weshalb *MKKP* in ihrem Recht auf freie Meinungsäußerung gemäß Art. 10 EMRK verletzt worden sei.

Vgl. zu diesem Verfahren die [Pressemitteilung](#) und den [Volltext der Entscheidung](#) (jeweils in englischer Sprache).

[ZURÜCK ZUR ÜBERSICHT](#)

NICHTZULASSUNG EINER KANDIDATIN ZUR RUMÄNISCHEN PARLAMENTSWAHL 2012 ERFOLGTE IN DISKRIMINIERENDER WEISE

EGMR 24.3.2020, 25560/13, *Cegolea gg. Rumänien*

1. Sachverhalt

Gabriela *Cegolea* ist rumänisch-italienische Doppelstaatsangehörige und Vorsitzende von *Vox Mentis*, einer Organisation, die die italienische Minderheit in Rumänien repräsentiert. Als Vertreterin dieser Organisation beabsichtigte sie, im Dezember 2012 für die rumänische Parlamentswahl zu kandidieren: Um kandidieren zu können, wollte *Cegolea* – wie es nach dem rumänischen Wahlgesetz in solchen Fällen erforderlich ist – für ihre Organisation den Status einer gemeinnützigen Organisation erlangen.

Cegolea reichte daher im Mai 2012 namens ihrer Organisation einen Antrag auf Zuerkennung des Status als gemeinnützige Organisation beim Generalsekretariat der rumänischen Regierung ein. Dieses leitete den Antrag an die Direktion für interethnische Beziehungen und an das Ministerium für Kultur und nationales Erbe weiter. Die Direktion für interethnische Beziehungen lehnte den Antrag im Juni 2012 ab, weil die Aktivität von *Vox Mentis* keine interethnischen Beziehungen betreffe; *Cegolea* bekämpfte diese Entscheidung erfolglos. Das Ministerium für Kultur und nationales Erbe lehnte den Antrag im Jänner 2013 – d.h. erst nach der Parlamentswahl – ab, und zwar mit der Begründung, dass *Vox Mentis* im Zeitpunkt der Antragstellung zwar alle Voraussetzungen für die Zuerkennung des Status als gemeinnützige Organisation erfüllt habe, aber später – im Juli 2012 – weitere gesetzliche Voraussetzungen in Kraft getreten seien, die *Vox Mentis* nicht erfülle.

Trotz der fehlenden Zuerkennung des Status als gemeinnützige Organisation reichte *Cegolea* im Oktober 2012 ihre Kandidatur für die Parlamentswahl bei der zentralen Wahlbehörde ein. Diese ließ sie aber nicht als Kandidatin zu, weil *Vox Mentis* nicht als gemeinnützige Organisation anerkannt sei. *Cegolea* bekämpfte dies erfolglos.

Auf *Cegoleas* Antrag hin wurde schließlich auch ein Gesetzesprüfungsverfahren beim rumänischen Verfassungsgericht anhängig gemacht. *Cegolea* brachte vor, dass das rumänische Wahlgesetz insofern verfassungswidrig sei, als es bei der Zulassung der Kandidaturen zur Parlamentswahl in diskriminierender Weise danach unterscheide, ob eine Organisation bereits im Parlament vertreten ist oder nicht: Bereits im Parlament vertretene Organisationen, die Minderheiten in Rumänien repräsentieren, könnten nämlich erneut kandidieren, ohne weitere Voraussetzungen erfüllen zu müssen; sie hingegen müsse nachweisen, dass *Vox Mentis* eine gemeinnützige Organisation ist. Das rumänische Verfassungsgericht wies *Cegoleas* Beschwerde im Dezember 2012 ab.

Cegolea wandte sich daher an den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) und behauptete, infolge der Nichtzulassung ihrer Kandidatur zur Parlamentswahl im Dezember 2012 in diskriminierender Form im Recht auf freie Wahlen verletzt zu sein (Art. 14 EMRK iVm Art. 3 1. ZPEMRK).

2. Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte

Der EGMR erklärte eingangs mit Blick auf das Recht auf freie Wahlen (Art. 3 1. ZPEMRK), dass die Konventionsstaaten bei der Festlegung der Wählbarkeitskriterien grundsätzlich einen weiten Spielraum hätten. Der Grundsatz der Effektivität gebiete aber, dass das Verfahren zur Zulassung von Kandidaturen mit ausreichenden Garantien versehen ist, um willkürliche Entscheidungen der Behörden hintanzuhalten.

Zudem erinnerte der EGMR an die besondere Wichtigkeit für die Gewährleistung des Rechts auf freie Wahlen, dass die gesetzlichen Bestimmungen im Bereich des Wahlrechts in zeitlicher Hinsicht beständig sind: Ändert ein Konventionsstaat die grundlegenden Wahlrechtsbestimmungen zu häufig oder zeitlich kurz vor einer Wahl, riskiert er damit, dass die Öffentlichkeit den Respekt für jene Garantien verliert, die freie Wahlen und das Vertrauen der Bevölkerung in ihre Abhaltung sichern sollen. Alle gesetzlichen Änderungen im Bereich des Wahlrechts, die mutmaßlich darauf abzielen, allein oder vorwiegend zulasten der Opposition zu wirken, müssten vom EGMR mit besonderer Sorgfalt überprüft werden, insbesondere dann, wenn die Änderungen ihrer Art nach die Chancen der Oppositionsparteien minimieren können, eines Tages die Macht zu erlangen. Wird eine solche Änderung kurz vor einer Wahl beschlossen, und zwar in einem Zeitpunkt, in dem die Prognosen sinkende Stimmzahlen für die Partei an der Macht vorhersagen, indiziere dies jedenfalls eine Unverhältnismäßigkeit der Maßnahme.

Im konkreten Fall ging der EGMR davon aus, dass *Cegolea* in der Ausübung ihres Rechts auf freie Wahlen gemäß Art. 3 1. ZPEMRK eine Ungleichbehandlung erfahren hat, weil sie – im Unterschied zu den bereits im Parlament vertretenen Organisationen – für ihre Organisation *Vox Mentis* den Status als gemeinnützige Organisation erlangen hätte müssen, um zur Parlamentswahl kandidieren zu können. Diese Ungleichbehandlung sei mit Blick auf ein legitimes Ziel erfolgt, nämlich die Repräsentativität der Kandidat/inn/en zu garantieren und nicht ernst gemeinte Kandidaturen zu unterbinden.

Der EGMR prüfte in der Folge, ob diese Ungleichbehandlung auch gerechtfertigt war, insbesondere ob das Verfahren zur Ablehnung des Status als gemeinnützige Organisation (und in der Folge der Ablehnung ihrer Kandidatur) transparent und frei von Willkür abgelaufen ist und ob *Cegolea* die ablehnenden Entscheidungen vor den nationalen Gerichten ausreichend bekämpfen konnte.

Dabei stellte der EGMR zuerst fest, dass nach rumänischem Recht die Regierung zuständig war, über die Zuerkennung des Status als gemeinnützige Organisation zu entscheiden: Das Generalsekretariat habe den entsprechenden Antrag dennoch an zwei Behörden weitergeleitet, die den Antrag in der Folge in unterschiedlicher Weise behandelt haben. Rumänien habe im Verfahren nicht begründet, warum der Antrag von zwei Behörden behandelt werden musste; zudem seien die Antworten zu unterschiedlichen Zeitpunkten ergangen, eine vor dem Stichtag für die Einreichung der Kandidaturen und eine danach.

Dem EGMR zufolge hatte *Cegolea* auch keine Möglichkeit, die Entscheidungen dieser Behörden ausreichend von nationalen Gerichten überprüfen zu lassen. Der oberste rumänische Gerichtshof habe im Jahr 2007 nämlich ausgesprochen, dass es im freien Ermessen der Behörden liege, den Status als gemeinnützige Organisation zuzuerkennen – und zwar auch dann, wenn eine Organisation alle gesetzlichen Voraussetzungen für die Zuerkennung erfüllt. Die Zuerkennung erfolge daher nach rumänischem Recht auf Basis von Opportunitätserwägungen und nicht aufgrund rechtlicher Kriterien: Die Entscheidungen der Exekutive unterliegen damit keiner effektiven gerichtlichen Kontrolle.

Hinsichtlich der Entscheidung der Direktion für interethnische Beziehungen habe *Cegolea* also jedenfalls keinen effektiven Rechtsschutz gehabt. Die Entscheidung des Ministeriums für Kultur und nationales Erbe habe sie darüber hinaus auch deshalb nicht effektiv bekämpfen können, weil diese Entscheidung nicht rechtzeitig – nämlich erst nach der Parlamentswahl im Dezember 2012 – ergangen ist.

Der EGMR merkte an, dass es besorgniserregend sei, wie weit die Entscheidungsbefugnis der rumänischen Behörden bei der Zulassung der Kandidaturen für die Parlamentswahl ist. Da die rumänischen Gerichte keine wahre Kontrollbefugnis gehabt haben, seien keine ausreichenden Garantien vorgelegen, um willkürliche Entscheidungen der Behörden zu unterbinden. Die Ungleichbehandlung sei daher im konkreten Fall nicht gerechtfertigt gewesen und *Cegolea* sei folglich in diskriminierender Form in ihrem Recht auf freie Wahlen (Art. 14 EMRK iVm Art. 3 1. ZPEMRK) verletzt worden.

Vgl. zu diesem Verfahren die [Pressemitteilung](#) (in englischer Sprache) und den [Volltext der Entscheidung](#) (in französischer Sprache).

[ZURÜCK ZUR ÜBERSICHT](#)

AKTENANFORDERUNG EINES LANDESUNTERSUCHUNGS- AUSSCHUSSES GEGENÜBER BUNDESBEHÖRDEN

Dt. BVerwG 2.9.2019, 6 VR 2.19

1. Sachverhalt

Das Abgeordnetenhaus von Berlin hat mit Beschluss vom 6. Juli 2017 einen Untersuchungsausschuss zur Untersuchung der Ermittlungen im Zusammenhang mit dem Terroranschlag am Breitscheidplatz in Berlin am 19. Dezember 2016 eingesetzt. Der Untersuchungsausschuss hat in seiner Sitzung am 14. Juli 2017 beschlossen, die Bundesrepublik Deutschland im Wege der Amtshilfe um Vorlage sämtlicher Unterlagen aus dem Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat (im Folgenden: Bundesministerium des Innern) sowie dessen nachgeordneter Behörden zu ersuchen, die im Zusammenhang mit diesem Anschlag stehen. Dieser Beschluss wurde in Folge noch erweitert.

Das Bundesministerium des Innern hat dem Untersuchungsausschuss insgesamt 67 Aktenordner mit zahlreichen Fehlblättern und Schwärzungen übermittelt. Das Ersuchen des Vorsitzenden des Untersuchungsausschusses um Überprüfung der Schwärzungen und Freigabe zurückgehaltener Unterlagen wurde mit der Begründung abgelehnt, dass zwischenzeitlich auch der Deutsche Bundestag einen Untersuchungsausschuss eingesetzt habe, der das Handeln der Bundesbehörden aufklären solle. Die Nichtvorlage der Akten des Bundes folge daher aus der mangelnden Betroffenheit des Landes Berlin. Allerdings hat das Bundesministerium des Innern angeboten, dass ein vom Untersuchungsausschuss beauftragter Ermittlungsbeauftragter Akteneinsicht nehmen könne.

Das Abgeordnetenhaus von Berlin beantragte daraufhin beim Deutschen Bundesverwaltungsgericht (Dt. BVerwG), das Bundesministerium des Innern zur umfassenden Vorlage zu verpflichten.

2. Entscheidung des Deutschen Bundesverwaltungsgerichts

Es handle sich nicht um eine verfassungsrechtliche Streitigkeit, da der Streit die Frage der Reichweite des Anspruchs auf Amtshilfe betrifft.

Das Dt. BVerwG hielt fest, dass das Recht zur Beweiserhebung dem Untersuchungsausschuss zur gesamten Hand zusteht. Die Einsichtnahme durch einen einzelnen Beauftragten bilde kein vollständiges Äquivalent dafür. Zudem sei aus dem Angebot des Bundesministeriums des Innern nicht ersichtlich, ob eine Einsichtnahme in alle gewünschten Unterlagen möglich sei.

Weiters hielt das Dt. BVerwG fest, dass die Kontrolle durch einen Untersuchungsausschuss in zeitlicher

Hinsicht nur effektiv sein kann, wenn dieser seine Arbeit in der laufenden Wahlperiode abschließen kann. Daher könne das Abgeordnetenhaus auch eine einstweilige Anordnung in der vorliegenden Streitfrage beantragen.

Aufgrund des Schreibens des Untersuchungsausschusses habe das Bundesministerium des Innern Grund und Umfang der erbetenen Aktenvorlage erkennen können. Dabei sei zu berücksichtigen, dass ein Untersuchungsausschuss über einen Einschätzungsspielraum verfüge, was für seine Untersuchung von Bedeutung sei. Andere Staatsorgane hätten kein Recht, diesen zu beschränken. Sie müssten berücksichtigen, dass das Untersuchungsverfahren der Aufklärung eines Sachverhalts zu politischen Zwecken und nicht zur Feststellung individueller Schuld diene. Die Beweiserhebung müsse daher nicht auf bestimmte Tatsachen bezogen sein, sondern könne darauf abstellen, zunächst „Licht ins Dunkel“ eines Untersuchungskomplexes zu bringen. Bei einem Ersuchen auf Aktenvorlage müsse deshalb nicht bereits feststehen, dass die Unterlagen auch tatsächlich entscheidungserhebliches Material beinhalten. Es reiche aus, wenn es Hinweise darauf geben könnte.

Das Dt. BVerwG hielt allerdings fest, dass der Untersuchungsgegenstand so auszulegen ist, dass nur Berliner Behörden von der Untersuchung erfasst sind. Untersuchungsgegenstände von Landesuntersuchungsausschüssen müssten einen Landesbezug aufweisen. Allerdings sei zu berücksichtigen, dass bei Fällen mit länderübergreifenden Sachverhalten für die Beurteilung des Verhaltens der Berliner Behörden auch die Zusammenarbeit mit anderen Stellen von Bedeutung sein könne. Insoweit könne die allgemeine Aufforderung des Untersuchungsausschusses an das Bundesministerium des Innern den Untersuchungsauftrag überschreiten. Die Aktenanforderung gegenüber Bundesbehörden müsse auf Dokumente mit einem inhaltlichen Bezug zum Verhalten der eigenen Landesbehörden beschränkt werden. Wenn das Bundesministerium daraufhin Beweismittel aus Kompetenzgründen zurückhalte, müsse es das aber substantiell und nachvollziehbar begründen. Daher hat das Dt. BVerwG die Rechtsauffassung des Bundesministeriums des Innern, dass dieses nicht rechtfertigungsbedürftig sei, zurückgewiesen.

Vgl. zu diesem Verfahren den [Volltext der Entscheidung](#).

[ZURÜCK ZUR ÜBERSICHT](#)

EINSTWEILIGE ANORDNUNG: VERPFLICHTUNG ZUR DURCHFÜHRUNG EINER AKTUELLEN STUNDE

VerfG des Landes Brandenburg 25.2.2020, 1/20 EA

1. Sachverhalt

Am 18. Februar 2020 beantragte die CDU-Fraktion im Landtag Brandenburg bei der Landtagspräsidentin die Durchführung einer Aktuellen Stunde mit dem Thema „100 Tage frischer Wind – Brandenburg nimmt Fahrt auf.“ Nachdem am 19. Februar 2020 ein Anschlag in Hanau stattgefunden hatte, bei dem ein mutmaßlicher Terrorist zehn Menschen und anschließend sich selbst getötet hatte, beantragte die CDU-Fraktion eine Änderung des Themas. Es sollte nun „Walter Lübcke, Halle, Hanau – Wehrhafte Demokratie in der Pflicht“ lauten.

Da das Präsidium des Landtags nicht mehr zusammentreten konnte, hatten nur die Präsidentin und die Vizepräsidenten über die Änderung zu entscheiden. Der Zweite Landtagspräsident, der der AfD-Fraktion angehört, verweigerte das Einvernehmen zur Änderung des Entwurfs der Tagesordnung. Seiner Meinung nach gab es keinen Bezug zum Land Brandenburg. Zudem sah er in dem Thema eine Instrumentalisierung der Opfer des Anschlags von Hanau. Daraufhin beantragte die CDU-Fraktion am 25. Februar 2020 den Erlass einer einstweiligen Anordnung beim Verfassungsgericht (VerfG) des Landes Brandenburg.

2. Entscheidung des Verfassungsgerichts des Landes Brandenburg

Das VerfG hat das Rechtsschutzbedürfnis der CDU-Fraktion bejaht. Diese habe sich zunächst um eine Lösung des Konflikts im Landtag bemüht. Da dies gescheitert sei, könne sie eine Entscheidung des VerfG beantragen. Zwar habe die CDU-Fraktion die Möglichkeit, einen Antrag zur Änderung des Themas bzw. der Tagesordnung am Beginn der Sitzung einzubringen. Allerdings sollen die Regelungen der Geschäftsordnung eine geordnete Debatte mit ausreichend Vorbereitungszeit gewährleisten, sodass der Änderung vorab der Vorzug zu geben sei.

Das VerfG hielt fest, dass eine Landtagsfraktion gemäß Art. 56 Abs. 2 Satz 1 und Art. 67 Abs. 1 Satz 2 der Landesverfassung Brandenburg als selbständige und unabhängige Gliederung an der Arbeit des Landtags mitwirke. Sie entscheide autonom, welche Themen sie in die parlamentarische Willensbildung einbringen will. Dem Präsidium des Landtags komme nur ein formelles Prüfungsrecht zu, es habe keine inhaltliche Bewertung der Anträge von Fraktionen vorzunehmen.

Wenn aufgrund der Eilbedürftigkeit einer Angelegenheit die Präsidentin und die Vizepräsidenten anstelle des Präsidiums zu entscheiden haben, könnten sie nur Rechte des Präsidiums ausüben. Damit seien sie



im Interesse der Funktionsfähigkeit des Landtags auf die Prüfung der formalen Voraussetzungen des Antrags und dessen besondere, nicht vorhersehbare Aktualität beschränkt. Daher habe die Präsidentin des Landtags die Änderung des Themas der Aktuellen Stunde zuzulassen und in die Tagesordnung aufzunehmen.

Vgl. zu diesem Verfahren den [Volltext der Entscheidung](#).

[ZURÜCK ZUR ÜBERSICHT](#)

ORGANSTREITVERFAHREN: KEINE SITZUNGEN DES LANDTAGS BADEN-WÜRTTEMBERG

VerfGH für das Land Baden-Württemberg 31.3.2020, 1 GR 21/20 und 1 GR 22/20

1. Sachverhalt

Die Präsidentin des Landtags von Baden-Württemberg hat am 25. März 2020 aufgrund der COVID-19-Krise die für 1. und 2. April 2020 vorgesehenen Sitzungen des Landtags abgesagt. Daraufhin haben einerseits ein Abgeordneter ohne Fraktionszugehörigkeit (Verfahren 1 GR 21/20) und andererseits ein Mitglied der AfD-Landtagsfraktion und die AfD-Landtagsfraktion (Verfahren 1 GR 22/20) den Verfassungsgerichtshof (VerfGH) für das Land Baden-Württemberg zur Entscheidung in einem Organstreitverfahren angerufen, da sie sich insbesondere in den Rechten, die aus dem freien Mandat folgen, für verletzt erachteten. Gleichzeitig haben sie beantragt, dass die Landtagspräsidentin mittels einstweiliger Anordnung des VerfGH zur Einberufung der Sitzungen verpflichtet werden sollte.

2. Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs für das Land Baden-Württemberg

Der VerfGH hat entschieden, dass alle Anträge unzulässig sind.

Der VerfGH betonte einleitend, dass eine Rechtsverletzung nur dann geltend gemacht werden kann, wenn diese nach dem Vorbringen des Antragstellers/der Antragstellerin zumindest möglich ist. Nach Art. 27 Abs. 3 der Landesverfassung von Baden-Württemberg (LV) seien die Abgeordneten Vertreter/innen des ganzen Volkes. Sie seien nicht an Aufträge und Weisungen gebunden und nur ihrem Gewissen unterworfen. Daraus folge das Anwesenheits-, das Rede-, das Antrags- und das Stimmrecht im Landtag.

Der VerfGH hielt sodann fest, dass Art. 27 Abs. 3 LV dem/der einzelnen Abgeordneten jedoch keinen Anspruch auf Durchführung einer Landtagssitzung einräumt. Art. 30 Abs. 4 LV verpflichte den Landtagspräsidenten/die Landtagspräsidentin, den Landtag einzuberufen, wenn ein Viertel der Mitglieder oder die Landesregierung dies verlange. Diese Regelung würde nach Ansicht des VerfGH ins Leere gehen, wenn einzelne Abgeordnete unter Berufung auf das freie Mandat die Durchführung einer Sitzung verlangen könnten.

Der Antrag der AfD-Fraktion hat nach Auffassung des VerfGH nicht dargelegt, auf welche eigenen, ihr als Fraktion zustehende Rechte aus der Verfassung sie sich beruft. Sie habe zwar eine Verletzung des Selbstversammlungsrechts des Landtags angeführt. Dieses werde aber gemäß Art. 30 Abs. 4 LV mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen ausgeübt. Als Fraktion könne sie das Selbstversammlungsrecht des Landtags nicht geltend machen. Es wäre allerdings möglich, dieses Recht des Landtags in



Prozessstandschaft geltend zu machen. Das sei jedoch nicht erfolgt.

In der Sache stellte der VerfGH fest, dass keine/r der Antragsteller/innen beweisen konnte, ob überhaupt schon eine Einberufung der Sitzungen für den 1. und 2. April 2020 erfolgt ist. Im Zweifel ging der VerfGH daher davon aus, dass es lediglich eine Anpassung des Arbeitsplans gegeben hat.

Vgl. zu diesen Verfahren den [Volltext der Entscheidung 1 GR 21/20](#) und den [Volltext der Entscheidung 1 GR 22/20](#).

[ZURÜCK ZUR ÜBERSICHT](#)

DISCLAIMER

Die Judikaturauswertung des Rechts-, Legislativ- und Wissenschaftlichen Dienstes der Parlamentsdirektion erfolgt quartalsweise und umfasst Entscheidungen des Verfassungsgerichtshofs, des Verwaltungsgerichtshofs, des Obersten Gerichtshofs, des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte, des Gerichtshofs sowie des Gerichts der Europäischen Union. Aus der Bundesrepublik Deutschland werden Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts, des Bundesgerichtshofs sowie der Verfassungs- und Verwaltungsgerichte miteinbezogen. Der Newsletter wird grundsätzlich nach Ende des Quartals übermittelt. Die Auswahl der Entscheidungen erfolgt im Hinblick auf Aktualität und Relevanz für die Bereiche der Gesetzgebung sowie der Parlamentsverwaltung.

Hinweis: Die Parlamentsdirektion und die beteiligten Personen übernehmen für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der zur Verfügung gestellten Inhalte keinerlei Haftung.

DATENSCHUTZ

Wenn Sie diesen Newsletter nicht mehr erhalten möchten, senden Sie uns bitte eine E-Mail an verfassungsrechtsangelegenheiten@parlament.gv.at. Alle Informationen betreffend Datenschutz finden Sie in unserem [Datenschutzhinweis](#)

IMPRESSUM UND OFFENLEGUNG

Medieninhaberin: Republik Österreich – Bund, Parlamentsdirektion, Dr. Karl Renner-Ring 3, 1017 Wien

Vertretungsbefugtes Organ: Mag.^a Gerlinde Wagner, Leiterin des Rechts-, Legislativ- und Wissenschaftlichen Dienstes

Herausgeberin/Redaktion: Republik Österreich – Bund, Parlamentsdirektion, Dr. Karl Renner-Ring 3, 1017 Wien / Rechts-, Legislativ- und Wissenschaftlicher Dienst, Abteilung L3.1 – Verfassungsrechtsangelegenheiten

Tätigkeitsbereich: Unterstützung der parlamentarischen Aufgaben und Besorgung der Verwaltungsangelegenheiten im Bereich der Organe der Bundesgesetzgebung

Blattlinie: Judikaturauswertung (höchst-)gerichtlicher Entscheidungen mit Relevanz für die Bereiche der Gesetzgebung sowie der Parlamentsverwaltung